

Richtlinien

des Rates der Stadt Melle über die Ausgabe eines Familienpasses und damit verbundene Vergünstigungen vom 23.04.2020

Präambel

Melle ist eine familienfreundliche Stadt. Familien mit Kindern sollen eine Schlüsselrolle einnehmen. Der Familienpass zielt daher darauf ab, Väter, Mütter und Kinder mit knappem Budget zu unterstützen. Durch Vergünstigungen soll ihnen die Teilnahme am kulturellen und sportlichen Leben der Stadt leichter möglich werden und bleiben.

A. Fördervoraussetzungen

1. Berechtigter Personenkreis:

Haushaltsgemeinschaften (Familien, Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften, Alleinerziehende) mit mindestens einem Kind.

Der Antragsteller und die Haushaltsmitglieder müssen ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Melle haben.

Der Familienpass wird erteilt, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller Kindergeld erhält und die entsprechende Einkommensgrenze nicht überschreitet.

Als Kinder gelten auch Schüler und Jugendliche, für die dem Grunde nach ein Anspruch auf Kindergeld besteht sowie Grundwehrdienst- und Ersatzdienstleistende bzw. die Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr.

Der Familienpass wird in der Regel für zwei Kalenderjahre ausgestellt. Er kann auf ein Kalenderjahr begrenzt werden, wenn zu erwarten ist, dass entsprechende Änderungen bevorstehen. Der Familienpass behält während der gesamten Laufzeit seine Gültigkeit, auch wenn die Voraussetzungen entfallen.

Der Familienpass ist bei Personen über 16 Jahren nur gültig in Verbindung mit dem Personalausweis, Reisepass oder Schüler/Studentenausweis.

2. Einkommensgrenzen für den berechtigten Personenkreis

Für die berechtigten Personenkreise gelten folgende Jahresbruttoeinkommensgrenzen. Diese werden künftig dem offiziellen Preisindex für die Lebenshaltung entsprechend erhöht, wenn mindestens eine Preissteigerung von 5 % erreicht wird:

Haushaltsgemeinschaften	
mit 1 Kind	26.000 €
mit 2 Kindern	31.000 €
mit 3 Kindern	36.000 €

Für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um 6.000 €.

Für jedes schwerbehinderte Kind erhöht sich die Einkommensgrenze zusätzlich um 6.000 €.

Grundlage für die Berechnung ist das nachgewiesene, sozialhilferechtlich anrechenbare Haushaltseinkommen (Jahreseinkommen brutto zuzüglich der Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen). Das Einkommen ist durch einen Steuerbescheid oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers darzulegen. Selbstständige haben ihre Einkünfte zum Lebensunterhalt ggf. plausibel nachzuweisen.

Das Kindergeld wird durch Vorlage einer Bescheinigung der Familienkasse oder des Arbeitgebers nachgewiesen.

Empfänger von Transferleistungen nach ALG II, erhalten grundsätzlich einen Familienpass.

Zum Nachweis einer Schwerbehinderung ist der Schwerbehindertenausweis vorzulegen.

B. Vergünstigungen

Der Familienpass der Stadt Melle berechtigt zur Inanspruchnahme der nachstehend aufgeführten Vergünstigungen:

- a) Jährlicher Haushaltszuschuss in Höhe von 33 € für das 1. Kind, 44 € für das 2. Kind und 55 € ab dem 3. Kind. Der jährliche Haushaltszuschuss erhöht sich um die prozentuale Steigerung des Preisindexes für die Lebenshaltung ab mindestens 5 % Preissteigerung gerundet auf volle Euro.
- b) Zuwendung aus Anlass der Geburt des 1. Kindes in Höhe von 263 €, des 2. Kindes von 210 €, des 3. Kindes von 158 € und eines jeden weiteren Kindes in Höhe von 105 €. Die Geburtszuwendung erhöht sich um die prozentuale Steigerung des Preisindexes für die Lebenshaltung ab mindestens 5 % Preissteigerung gerundet auf volle Euro.
- c) Zuschuss von monatlich 30 € zu den Beiträgen für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Krippen oder in der Kindertagespflege.
- d) Bei Vorlage des Familienpasses werden bereits entrichtete Standesamtsgebühren für die Ausstellung von Geburtsurkunden anlässlich der Geburt eines Kindes erstattet, auch wenn das Kind außerhalb von Melle geboren wurde.
- e) Die Elternbeiträge für die Ferienbetreuung für Grundschüler werden pro Woche und je Familie um 50 % ermäßigt.
- f) Die Anmeldegebühr für den Ferienpass in Höhe von 5 € wird übernommen und die Teilnahmegebühr an Veranstaltungen um 50 % ermäßigt.
- g) Gebührenbefreiung für die Ausstellung von Personalausweisen, Kinderreisepässen, EU-Reisepässen und vorläufigen Reisepässen **für Kinder**. Expresszuschläge sind von dieser Regelung ausgenommen. Bei Familienpassinhabern wird für die Ausstellung entsprechender Dokumente **für Kinder** keine Verwaltungsgebühr erhoben.
- h) Der Kartenwert für den Eintritt in die städtischen Freibäder und das Hallenbad wird um 50% ermäßigt.
- i) Die Eintrittsgelder für kulturelle Veranstaltungen der Stadt Melle werden um 50% ermäßigt.
- j) Gebührenbefreiung für einen Jahresausweis für die Stadtbibliothek Melle für Familien mit Kindern unter 6 Jahren.
- k) Vergünstigungen über einen Bildungsgutschein für die Teilnahme an Kursangeboten der Bildungseinrichtungen im Wert von 15,00 € pro Familienmitglied. Dieser Wert kann in 3 Teilbeträge zu 5,00 € gesplittet oder als Gesamtbetrag im jeweiligen Kalenderjahr eingelöst werden. Innerhalb der Familie sind die Bildungsgutscheine übertragbar.

C. Antragsfristen

- a) Der Haushaltszuschuss ist bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres bei der Stadt Melle zu beantragen.
- b) Die Geburtszuwendung ist innerhalb von zwölf Monaten nach der Geburt bei der Stadt Melle zu beantragen.
- c) Die Berechtigung für Eintrittsermäßigungen, die Inanspruchnahme des Zuschusses zu den Kinderbetreuungsbeiträgen, sowie Standesamtsgebühren sind durch die Vorlage des Familienpasses nachzuweisen.

D. Schlussbestimmungen

Auf die Förderungen und Vergünstigungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

Diese Richtlinien treten zum **01.04.2020** in Kraft.

Die Richtlinien über die Ausgabe eines Familienpasses und damit verbundene Vergünstigungen vom 19.12.2018 treten mit Ablauf des 31.03.2020 außer Kraft.